

Satzung des Reitclubs Fulda e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reitclub Fulda e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 36124 Eichenzell-Schloss Fasanerie.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports sowie die Ausbildung von Personen im Umgang mit Pferden (§ 52 Absatz 2 AO).
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Reitsportanlage, bestehend aus einer Reithalle sowie Außentrainingsplätzen für Dressur- und Springreiten, die Förderung und Ausbildung von Mitgliedern im Dressur- und Springreiten im Breitensport sowie die Organisation und Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und Trainingslehrgängen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Verein umfasst

- a) Vollmitglieder
- b) Jugendmitglieder bis zum Erreichen der Volljährigkeit
- c) Ehrenmitglieder

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Als grober Verstoß gilt auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag und als Sonderumlage als zu leisten.

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch festsetzen, dass ein einmal fälliger Aufnahmebeitrag zu leisten ist und die zu erbringenden Sonderumlagen statt durch eine Geldzahlung auch durch die Ableistung von Arbeitsleistungen erbracht werden können.
2. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf
 - Ausübung des Reitsports auf der Vereinsanlage nach Maßgabe der Platz- und Hallenordnung;
 - Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - Benutzung des Clubhauses unter Beachtung der Hausordnung.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Es kann darüber hinaus ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem neben dem Vorstand gemäß Absatz 1 ein Sportwart, zwei Kassenprüfer, ein Beauftragter für Freizeitreiten und Breitensport, der Jugendwart, der Gerätewart, der/die Medienbeauftragte, der Turnierausschuss sowie der Fest- bzw. Vergnügungsausschuss angehören.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Liquidator im Fall der Auflösung des Vereins
6. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.
7. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese gelten als aufgelöst, wenn die übertragene Aufgabe erledigt ist. Die Erledigung der Aufgabe stellt gegebenenfalls der Vorstand fest.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Jahresabschlusses; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Reitsports zu verwenden hat.